

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 5/10 B

L 5 R 111/10 (Hessisches LSG)
S 4 LW 2/07 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
Luisenstraße 12, 34119 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landes-
sozialgerichts vom 14.6.2010, der ihm am 8.7.2010 zugestellt worden ist, mit einem am
23.7.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevoll-
mächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 15.9.2010 haben die
Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung niederlegen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht bis zum Ablauf der bis zum 8.10.2010
verlängerten Frist (*von insgesamt drei Monaten ab Zustellung des Urteils, § 160a Abs 2 Satz 1
und 2 SGG*) von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4
SGG) begründet worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 1 und 2 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a
Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

